



Anmeldung zum Wombacher Faschingszug

Name der Gruppe:

Motto:

Anzahl der Teilnehmer:

Musik in Form von:

Wagen oder Fußgruppe?

Gruppenverantwortlicher:

Anschrift:

Handynummer:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Liebe/r Zugteilnehmer/in,

aufgrund des Bescheides des Ordnungsamtes der Stadt Lohr ist für jede Zugnummer bzw. Fußgruppe eine volljährige Person als Verantwortliche/r zu benennen, die/der die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen für seine Gruppe umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen hat.

Ohne Beachtung der Auflagen und ohne schriftliche Anmeldung mit diesem Formular ist eine Teilnahme nicht möglich. Es erfolgt ggf. die Aussonderung der Gruppe vor Zugbeginn. Bitte gebt uns daher unbedingt dieses Anmeldeformular mit den erforderlichen Angaben unterschrieben an unseren Zug-Marschall zurück:

Gerald Roth
Wombacher Straße 71A
97816 Lohr-Wombach:
gerald-roth@gmx.de

Noch eine Bitte: In den letzten Jahren löste sich unser Zug häufig schon am Dorfplatz auf. Wir möchten nach dem Zug gemeinsam mit euch ins Vereinsheim ziehen und dort feiern. Aber auch wenn ihr nicht mit hoch ins Vereinsheim wollt, lauft bitte mindestens bis zur Kreuzung Bachstraße / Hirtenackerweg mit. Vielen Dank!

Auflagen:

1. Benennung eines volljährigen Verantwortlichen, der für die Dauer der Veranstaltung anwesend und nüchtern sein muss (Name und vollständige Adresse sowie telefonische Erreichbarkeit auf der Vorderseite eintragen). Er hat die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen und ist für die Sicherheit auf dem Faschingswagen verantwortlich.
2. Die Beförderung von Personen auf Ladeflächen der Lastkraftwagen und Anhängern wird nur für die Dauer des Zuges gestattet. Bei der An- oder Abfahrt ist das Befördern von Personen auf Lastkraftwagen und Anhängern verboten!
3. Alle am Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Züge und Gespanne müssen zugelassen sein sowie der StVZO/FzV entsprechen und dürfen insbesondere folgende Abmessungen nicht überschreiten: Länge 18,00 m, Breite 3,00 m, Höhe 4,00 m.
4. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
5. Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschließlich Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Fahrzeuge mit roten - bzw. Kurzzeitkennzeichen (§ 16 Abs. 1 FzV) sind unzulässig. Wir empfehlen den Versicherungsschutz für Brauchtumsveranstaltungen mit der Kfz-Versicherung für die Fahrten mit dem Faschingswagen sicherzustellen (Risikoerhöhung). Alle Fahrer von Umzugswägen müssen im Besitz der jeweils gültigen Fahrerlaubnis sein.
6. Es wird sichergestellt, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden, die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (mind. 90cm) und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind das Gesamtgewicht durch angebrachte Aufbauten und die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen nicht überschritten wird.
7. Ein evtl. Ausschank hat in Pappbechern zu erfolgen. Das Mitführen, die Abgabe und der Genuss von Spirituosen bzw. spirituosenhaltigen Getränken ist während der Aufstellung und während dem Zug generell verboten.
8. Bei allen Gespannen / Fahrzeugen sind mindestens 4 Personen für die Radsicherung erforderlich. Diese Personen müssen für jedermann als Ordnungskräfte erkennbar sein (z.B. durch Warnwesten), mindestens 18 Jahre alt - und dürfen nicht alkoholisiert sein. **Das ständige Mitführen von Bier-, Wein- oder Sektflaschen in den Händen sollte während des Zuges unterbleiben.**
9. Auf jedem Wagen ist ein Behälter für Müll mitzuführen (Pappkarton/ Müllsack). **Das Auswerfen von Plastik-Konfetti oder das Verwenden von Konfettikanonen mit Kunststoffschnipseln ist untersagt.**

Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift